

Parteienverkehr:

Montag - Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:

Montag von 8:00 – 16:00 Uhr, Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr

Ihre Zahl

Klappe/Bearbeiter
60/Simone Scheiblauer
simone.scheiblauer@voesendorf.gv.at

Datum
11.01.2013

KUNDMACHUNG Nr. 8/2013

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Jänner 2013 unter Tagesordnungspunkt 8, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

§ 1

Ziel dieser Verordnung sind die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen sowie die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Marktgemeinde Vösendorf.

§ 2

Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- a) Nachtzeit die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr
- b) lärmverursachende Bautätigkeit der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
- c) Maschine, jede Maschine, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entspricht.

§ 4

Das Füttern von Tauben ist auf allen öffentlichen Flächen ausnahmslos verboten.

§ 5

Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, die Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

- a) der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit, an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- b) Der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit, an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- c) Lärmverursachende Bautätigkeit in der der Nachtzeit, an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- d) Lautsprecherwerbung, die keine Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

§ 6

Die Bestimmungen nach § 5 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter zu erwarten ist.

Ermittelte Ausnahmegenehmigungen sind auf der Homepage der Marktgemeinde Vösendorf zu veröffentlichen.

§ 7

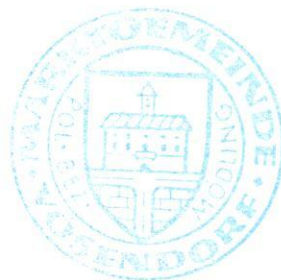
Übertretungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 8

Die Bestrafung bei Übertretungen obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Vösendorf vom 27. Juni 2012 ihre Gültigkeit.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Friedrich Scharrer)

Angeschlagen am: 07.02.2013

Abgenommen am: 22.02.2013